

VERBANDSSATZUNG des Gemeindeverwaltungsverbandes DURMERSHEIM

Aufgrund von §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) und des § 21 Abs. 1 i. V. m. den §§ 6 bis 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert am 7.6.1977 (Gbl. S. 173), hat der Gemeindeverwaltungsverband, die zuletzt geänderte Fassung vom 25.10.2001, in seiner Verbandsversammlung am 05.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim und Elchesheim-Illingen (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Durmersheim".

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Durmersheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine

gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sofern die hierfür beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird oder später wegfällt.

2. Weitere Erledigungsaufgaben¹²

- a) Kanalreinigung,
- b) Ausschreibung, Vergabe, Aufsicht und Abrechnung von weiteren Dienstleistungen, für welche die Mitgliedsgemeinden den Verband im Einzelfall beauftragen,
- c) Reinigen und Instandsetzen von Brennstellen der Straßenbeleuchtung.

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

2. Weitere Erfüllungsaufgaben

- a) Der Bau und Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen für die Abwässer der Verbandsgemeinden, soweit es sich nicht um die Ortsnetze handelt.
- b) Die Leerung und Entsorgung der im Verbandsgebiet bestehenden Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben einschließlich Erlass einer Entsorgungssatzung, Festsetzung, Erhebung und Einzug der entsprechenden Gebühren.³

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

¹Satzungsänderung vom 22.03.1990
Einfügen Handel mit Abfallgefäßen aufgrund Beanstandung der GPA

²Satzungsänderung vom 19.03.1992
Wegfall der Abfallbeseitigung insgesamt

³Satzungsänderung vom 23.03.1995
Übernahme der Aufgabe Leerung und Entsorgung

§ 3 Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die von den Verbandsgemeinden in das Verbandsnetz eingeleiteten Abwässer vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Gruppenkläranlage gereinigt, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abgeführt und unschädlich untergebracht werden.
- (2) Dem Verband obliegt der Erwerb, die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen.
- (3) Als Verbandsanlagen nach Abs. 2 werden errichtet:
 - a) die mechanisch-biologische Kläranlage in Au am Rhein
 - b) das Verbandssammlernetz, dessen Umfang sich nach den Planunterlagen bestimmt.Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Kosten einer Erweiterung der Kläranlage durch unvorhergesehene Großobjekte sind entweder durch den Anschlussnehmer oder die betreffende Gemarkungsgemeinde zu tragen.
- (5) Für die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Sonderrechnung geführt. Es finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Es wird die EigBVO-Doppik angewandt.⁴

§ 4 Ausschuss

- (1) Zur Erledigung der in § 2 Abs. 3 Ziffer 2 näher bezeichneten Erfüllungsaufgabe wird ein Abwasserausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Abwasserausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter an:
 - 4 Vertreter aus der Verbandsversammlung für die Gemeinde Durmersheim
 - 3 Vertreter aus der Verbandsversammlung für die Gemeinde Bietigheim
 - 2 Vertreter aus der Verbandsversammlung für die Gemeinde Au am Rhein
 - 2 Vertreter aus der Verbandsversammlung für die Gemeinde Elchesheim-I.und bis zu insgesamt 4 ehrenamtlich tätige Bürger (beratende Mitglieder). Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen bzw. Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Ausschuss. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

⁴Satzungsänderung vom 05.12.2023

§ 5

Zuständigkeit und Aufgaben des Abwasserausschusses

- (1) Der Abwasserausschuss (beschließender Ausschuss) entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle der Verbandsversammlung. Dieser Ausschuss muss eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Der Abwasserausschuss soll innerhalb seines Geschäftskreises in der Regel alle wichtigen Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, vorberaten.
- (3) Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder der Verbandsversammlung sind Anträge, die nicht vorberaten sind, dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung der Angelegenheit in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des beschließenden Ausschusses fällt, ist die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.
- (5) Die Zuständigkeit des Abwasserausschusses⁵ erstreckt sich auf die Bewirtschaftung der im jeweiligen Wirtschaftsplan festgelegten Mittel ab einem Betrag von 20.000 Euro⁶ bis 250.000 Euro⁷ im Einzelfall.

§ 6

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

⁵ Satzungsänderung vom 26.03.1998
Klarstellung Zuständigkeit des Abwasserausschusses

⁶ Satzungsänderung vom 05.12.2023
Mittelerhöhung von 10.000 Euro auf 20.000 Euro

⁷ Euro-Anpassungs-Satzung vom 25.10.2001

§ 7

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,

10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000 Euro^{8,9} betragen, soweit nicht nach § 5 dieser Satzung der Abwasserausschuss zuständig ist.¹⁰

11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,

13. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 23 weiteren Vertretern, von denen

3 auf die Gemeinde Au am Rhein,

3 auf die Gemeinde Elchesheim-Illingen,

6 auf die Gemeinde Bietigheim und

11 auf die Gemeinde Durmersheim entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 10 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

⁸ Euro-Anpassungs-Satzung vom 25.10.2001

⁹ Satzungsänderung vom 05.12.2023
Mittelerhöhung von 10.000 Euro auf 20.000 Euro

¹⁰ Satzungsänderung vom 26.03.1998
Klarstellung und Änderung Zuständigkeit

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und 3 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 12 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten benennen.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Durmersheim bedienen. Neben der Gemeinde Durmersheim kann sich der Verband zur Erfüllung der ihm nach dem Fischereigesetz zugewiesenen Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim und Elchesheim-Iltingen bedienen. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Verband und den Gemeinden.¹¹

(3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

¹¹Satzungsänderung vom 15.10.1987
Einfügen Aufgaben nach dem Fischereigesetz

§ 13 Finanzierung

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

1. Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 Buchst. a bis c nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

3. Bei Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a sowie bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist die in den §§ 14 - 16 festgelegte Regelung maßgebend.

§ 14 Beteiligungsverhältnis (Abwasserbeseitigungsanlagen)

(1) An den Abwasserbeseitigungsanlagen sind die angeschlossenen wie folgt beteiligt:

	Verbandsgemeinden
Au am Rhein	15,925 %
Bietigheim	23,700 %
Durmersheim	46,460 %
Elchesheim-Illingen	13,915 %

(2) Zu gegebener Zeit ist das Beteiligungsverhältnis neu festzusetzen.

§ 15 Anlagenfinanzierung (Abwasserbeseitigungsanlagen)

(1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen und -einrichtungen, den Erwerb bestehender Anlagen, sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, Zuschüsse des Staates und Darlehensaufnahmen finanziert.

(2) Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird eine Umlage (Kapitalumlage) nach dem Beteiligungsverhältnis nach § 14 erhoben. Das Gleiche gilt für die Aufbringung des

planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden (Tilgungsumlage), soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierfür nicht ausreichen.

(3) Die Umlagen nach Abs. 2 und die Staatsbeihilfe bilden das Eigenkapital des Verbandes.

§ 16

Jahresumlagen (Abwasserbeseitigungsanlagen)

(1) Der Zinsaufwand und die Abschreibungen werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach § 14 umgelegt (Finanzkostenumlage).

(2) Die Kosten für den laufenden Betrieb, für Unterhaltung und Wartung sowie für die Verwaltung werden zur Hälfte nach der Einwohnerzahl gem. § 143 Gemeindeordnung und zur Hälfte nach den gemessenen Abwassermengen bei trockenem Wetter (Trockenwetterabflussmenge) umgelegt, soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes die anfallenden Kosten nicht decken.¹²

(3) Die im Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzten Jahresumlagen sind in Vierteljahresraten am 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

(4) Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Bis zum Beschluss des Wirtschaftsplanes sind die Vierteljahresraten auf der Grundlage des vorangegangenen Wirtschaftsplanes zu entrichten. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach § 41b Abs. 1 bis 3 GemO auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden. Bekanntmachungen, die nicht am gleichen Tag in allen Internetseiten erscheinen, sind erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam vollzogen¹³.

¹²Satzungsänderung vom 01.01.1990
Änderung Abrechnung Betriebskostenumlage

¹³Satzungsänderung vom 05.12.2023
Änderung der Bekanntmachungsweise über die Internetseiten

§ 18
Wegfall von Verbandsaufgaben

Bei Wegfall der Erfüllungsaufgabe "Abwasserbeseitigung" werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Erfüllung dieser Aufgabe auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der nach § 14 maßgebende Kostenverteilungsschlüssel. Für die Verpflichtungen des Verbandes aus dieser Aufgabe, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleibt der Verband verpflichtet. Die betroffenen Gemeinden haben dem Verband ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 19
Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 4. Juni 1974 außer Kraft.

Durmersheim, den 05. Dezember 2023

gez. Klaus Eckert

Verbandsvorsitzender